

Sicherheitspolitische Führung des Bundes : Krisenstab und Zusammenarbeit der Nachrichtendienste

Autor(en): **Wirz, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **171 (2005)**

Heft 9

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-69893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sicherheitspolitische Führung des Bundes

Krisenstab und Zusammenarbeit der Nachrichtendienste

Die Landesregierung will die sicherheitspolitische Führung des Bundes mit einem übergeordneten Krisenstab unterstützen, die Zusammenarbeit zwischen dem Ausland- und dem Inlandnachrichtendienst verstärken und auf ein besonderes Nachrichtendienstgesetz verzichten.

Heinrich Wirz

Am 22. Juni 2005 verwirklichte der Bundesrat auf Grund eines gemeinsamen Antrages der drei beteiligten Departemente EDA, EJPD und VBS seine grundlegenden Absichten aus der Klausursitzung vom 8. September 2004 und der entsprechenden Planungsvorgabe. Damit sollen die sicherheitspolitische Führung auf Landesebene und die politische Führung des Nachrichtendienstes verbessert werden. Erstens wird auf den 1. Oktober 2005 ein dauernder Kern- und Krisenstab geschaffen, um den bundesrätlichen Sicherheitsausschuss (Vorsitzer/in von EDA, EJPD und VBS [Vorsitz]) und die «Lenkungsgruppe Sicherheit» (Vertreter der für die innere und äussere Landessicherheit zuständigen zivilen und militärischen Bundesstellen) in ihrer Führung zu unterstützen.¹

Zweitens werden der Strategische Nachrichtendienst (Ausland) im VBS und der Dienst für Analyse und Prävention im EJPD (Bundesamt für Polizei) die Gebiete Terrorismus, Organisierte Kriminalität und Proliferation ab 1. Januar 2006 in drei so genannten Plattformen gemeinsam bearbeiten, das heisst zusammen untersuchen und auswerten. Damit sollen Doppelpurigkeiten sowie Probleme von Abgrenzung und Befugnissen vermieden werden. Drittens fällt die Funktion des bisherigen Nachrichtenkoordinators weg, der mitsamt dem Lage- und Früherkennungsbüro in den übergeordneten Krisenstab eingegliedert wird. Viertens wird die Zusammenarbeit zwischen dem EDA und dem Strategischen Nachrichtendienst im Bereich Internationale Angelegenheiten auf den 1. Januar 2006 in einer Leistungsvereinbarung geregelt, um Arbeitsabläufe, Informationsaustausch und aussenpolitische Analysen gemeinsam zu vertiefen.

Strategischer Nachrichtendienst

Nach mehreren, zum Teil durch gewisse Medien aufgebauchten Vorkommnissen, umfangreichen parlamentarischen Berichten sowie rechtlichen und organisatorischen Neuerungen kann sich der Strategische Nachrichtendienst (SND) inzwischen wieder voll auf seinen Auftrag konzentrie-

ren. Der SND hat gemäss Militärgesetz die Aufgabe, «sicherheitspolitisch bedeutsame Informationen über das Ausland zu beschaffen, auszuwerten und zu verbreiten». Er untersteht seit dem 1. Januar 2004 erstmals unmittelbar dem Chef des VBS. Militärgesetzlich ist das Wichtigste über die Behandlung von Personendaten, über den Datenaustausch zwischen den Nachrichtendiensten des Bundes sowie über den Quellenschutz festgelegt, der in jedem Fall gewährleistet werden muss. Der Bundesrat regelt in der «Nachrichtendienstverordnung VBS» die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung des SND im Einzelnen. Sein Sicherheitsausschuss erteilt dem SND den Grundauftrag. Insbesondere werden die Zusammenarbeit zwischen den inländischen und mit den ausländischen Nachrichtendiensten, die Informationspflicht von Bundesstellen sowie Archivierung und Berichterstattung angeordnet.

Motion für Rahmengesetz

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates will mit ihrer, mittels eines Berichtes zu einer früheren parlamentarischen Initiative begründeten Motion den Bundesrat beauftragen, «für das System der Nachrichtendienste umfassende Gesetzesgrundlagen zu schaffen».² Darin soll zum Beispiel festgelegt werden, auf welche Ziele die Nachrichtendienste auszurichten sind, mit welchen Mitteln diese zur Sicherheit des Landes beitragen, wie die Beschaffung von Nachrichten geplant und diese ausgewertet werden sowie «nach welchen Grundsätzen die Zusammenarbeit mit Partnerdiensten geregelt wird» und welches die «Kontrollmechanismen im Bereich der Nachrichtendienste sind». Die personellen Mittel der Geschäftsprüfungsdelegation wären zu vermehren, um die parlamentarische Aufsicht über die Nachrichtendienste zu verstärken. Dagegen könnte auf eine besondere Nachrichtendienst-Kommission des Parlamentes verzichtet werden.

Die Landesregierung beantragte dem Nationalrat, die Motion abzulehnen oder zumindest in ein Postulat umzuwandeln. Sie bestätigt in ihrer Stellungnahme, den Handlungsbedarf bereits in ihrer Klausursitzung vom 8. September 2004 erkannt

und entsprechende Vorkehrungen in die Wege geleitet zu haben. Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) als rechtliche Grundlage des Dienstes für Analyse und Prävention (DAP) im Bundesamt für Polizei des EJPD werde zweifach revidiert. Die erste Revision des BWIS bezwecke die bessere Bekämpfung von Gewaltpropaganda und von Gewalt an Sportveranstaltungen sowie die Eindämmung des «Hooliganismus».

Innere Sicherheit

Eine zweite Revision des BWIS soll die innere Sicherheit insgesamt erhöhen. Allfällig zu schaffende departementsübergreifende Erlasse würden die «heute schon sehr ausführlichen Rechtsgrundlagen des DAP» und die bereits fortgeschrittenen BWIS-Revisionen grundlegend in Frage stellen. Der Bundesrat weist auf die per 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Militärgesetzes als Rechtsgrundlage des SND hin. Er erwähnt, dass die Bestimmungen zur gesetzlichen Verankerung der ständigen Funkaufklärung erarbeitet werden. Die Landesregierung verneint deshalb die Notwendigkeit neuer, umfassender Rechtsgrundlagen für die Nachrichtendienste und will vielmehr weitere Entscheide treffen, die den Anliegen der Motion Rechnung tragen. «Im Falle einer Annahme durch den Erstrat wird der Bundesrat im Zweitrat einen Antrag auf Abänderung der Motion in einen Prüfungsauftrag stellen.»

Der Chef des VBS musste sich am 5. Juni 2005 im Nationalrat vor allem Mängel in nachrichtendienstlicher Führung und Auftragserteilung vorwerfen lassen. Er räumte ein, mit seinen Reformplänen im Verzug zu sein. Der Bundesrat hätte gemäss seinen Entscheiden vom September 2004 bis Ende des letzten Jahres über Krisenstab und Koordination der Nachrichtendienste beschliessen sollen. Die grosse Kammer stimmte der Motion ihrer Sicherheitskommission überraschend deutlich zu (96 zu 49 Stimmen) und lehnte eine Umwandlung in ein Postulat ab. Die oben erwähnten bundesrätlichen Entscheide zur sicherheitspolitischen und nachrichtendienstlichen Führung waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt, weil diese erst nach der Sommersession der eidgenössischen Räte getroffen und veröffentlicht worden sind.

¹«Krisenstab anstatt Sicherheitsdepartement – Wer koordiniert die Koordinatoren?» in: ASMZ Nr. 12/2004.

²02.403. Parlamentarische Initiative. Neuorganisation des Strategischen Nachrichtendienstes und Schaffung einer parlamentarischen Kontrollinstanz. Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates vom 11. Januar 2005.

Kommunikations- und Führungssysteme

Unser Auftraggeber ist ein führender Systemintegrator für ganzheitliche Telekommunikations- und Führungssysteme im Sicherheitssektor. Zur verstärkten Bearbeitung des Schweizer Marktes suchen wir einen

Key Account Manager

Von der strategischen Erfassung der Kundenbedürfnisse über die Planung von Lösungen bis hin zum Vertragsabschluss betreuen Sie komplexe, anspruchsvolle Projekte im Bereich Beschaffungsvorhaben für Armee und Sicherheitsorganisationen. Sie analysieren den Markt (Kunden, politisches Umfeld, Konkurrenz), erkennen sich abzeichnende Marktchancen und entwickeln entsprechende Produkt-/Markt-Strategien. Sie sind in der Lage, vertrauensvolle und tragfähige Beziehungen zu Ihren Kunden und Kooperationspartnern im In- und Ausland aufzubauen.

Sie basieren auf einem Abschluss als **Ingenieur ETH** oder **FH/HTL**, idealerweise mit Spezialisierung in Elektronik, Telekommunikation oder Informatik. Militärisch verfügen Sie über eine Ausbildung zum **Offizier**, idealerweise mit Erfahrung im Generalstab. Äusserst wertvoll sind fundierte Erfahrungen in der Planung, Evaluation oder der Realisierung komplexer Telekommunikationssysteme. Nebst in Deutsch kommunizieren Sie in Englisch, wenn möglich auch in Französisch. Alter 30–45jährig.

Der zuständige Geschäftspartner Beat Lutz freut sich auf Ihre schriftliche Bewerbung (per e-Mail oder Post). Er garantiert Ihnen absolute Diskretion und eine professionelle, zügige Abwicklung Ihrer Bewerbung.

Lutz & Partner AG, Steinerstrasse 41, Postfach 167, CH-3000 Bern 15
Telefon +41 31 350 00 10, welcome@lutzpartner.ch, www.lutzpartner.ch

Erste Personalberater mit zertifiziertem Managementsystem (ISO 9001) in der Schweiz.



Ein grosser Teil der Nachrichten, die man im Kriege bekommt, ist widersprechend, ein noch grösserer Teil ist falsch und bei weitem der grösste Teil einer ziemlichen Ungewissheit unterworfen.
 Carl von Clausewitz (1780–1831, deutscher General und Militärschriftsteller)

Die beschlossenen Massnahmen berücksichtigen jedoch, abgesehen von dem zusätzlichen Nachrichtendienstgesetz und soweit überhaupt sinnvoll, die wesentlichen Anliegen der Motion.

Nicht überreglementieren!

Eine Beurteilung von Grundlagen, Führung und Tätigkeit der schweizerischen Nachrichtendienste zeigt folgende Erkenntnisse. Erstens genügen die bestehenden (Militär-)Gesetze und die in Überarbeitung begriffenen (BWIS) Rechtsgrundlagen vollauf. Es ist eine irriige parlamentarische Wunschvorstellung, die Gesetzmässigkeit und Wirksamkeit von Verwaltungseinheiten mit Erlassen und Organigrammen erreichen zu wollen. Entscheidend sind fähige und verantwortliche Führungskräfte und deren Mitarbeitende. Organisatorisch ist die Kommandoordnung klar geregelt: Der Chef des VBS ist oberster politischer Vorgesetzter des SND sowie ständiger Vorsitzender des bundesrätlichen Sicherheitsausschusses. Hier ist der Vorsteher des

EJPD sein Stellvertreter. Zweitens sollte das Parlament die Nachrichtendienste endlich arbeiten und ihre Aufträge erfüllen zu lassen, ohne sie andauernd zu zerreden, an die Öffentlichkeit zu zerren, zu Tode zu reglementieren und damit ihre ausländischen Quellen erneut versiegeln zu lassen. Drittens ist vorurteilslos zu prüfen, wie die personelle Zusammenarbeit mit der Armee wieder ausgeweitet und der Sachverstand deren (Miliz-) Angehöriger ausgenutzt werden kann. Dies ist zum Beispiel in Deutschland zwischen dem Bundesnachrichtendienst und der Bundeswehr der Fall. Dort stehen dauernd 600 Soldaten im Einsatz – zehn Prozent des Personalbestandes des deutschen Bundesnachrichtendienstes.

Viertens liegen die bisherigen Schwachstellen nicht in erster Linie bei der Koordination der Nachrichtendienste und deren Leistungen, sondern bei der gesamthaften Krisenführung des behördlichen Sicherheitsverbundes einschliesslich der Kantone. Es braucht sowohl mehr verpflichtende Stabsübungen durch die Strategische (Bundeskanzlei) und die Operative (VBS/Armee) Schulung als auch endlich gross angelegte öffentliche Truppenübungen unter Einbezug aller zivil und militärisch Beteiligten. So übte zum Beispiel das österreichische Bundesheer letztes Frühjahr mit der Übung «Schutz 04» einen zehntägigen, sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz, an dem allein über 12 000 Soldaten mit gegen 3000 Fahr- und rund 40 Flugzeugen teil-

nahmen. Fünftens und zusammenfassend: Die schweizerischen Nachrichtendienste sind angesichts zunehmender möglicher Bedrohungen lebenswichtiger denn je seit dem Kalten Krieg. Sie sind nach dem zeitweiligen Dauerbeschuss unter den seither geschaffenen Voraussetzungen wieder in der Lage, ihren Auftrag gründlich und gesetzmässig zu erfüllen. Führung, Organisation, Unterstellung, Zusammenarbeit, Rechtserlasse und parlamentarische Aufsicht (Geschäftsprüfungsdelegation) sind klar vorgegeben. Der Sicherheitsausschuss der Landesregierung will die Zweckmässigkeit ihrer am 22. Juni 2005 beschlossenen Massnahmen bezüglich Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit überprüfen und dem Gesamtbundesrat bis Ende 2006 Bericht erstatten und – wenn notwendig – Verbesserungen beantragen. Das Parlament täte gut daran, zumindest bis dahin sowohl den Bundesrat als auch die Nachrichtendienste von weiteren gesetzgeberischen und organisatorischen Versuchen zu verschonen. ■



Heinrich Wirz,
Oberst a D,
Militärpublizist,
Bundeshaus-Journalist,
3047 Bremgarten.